



Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht des
Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2017 Referat II 3**

I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

1. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S.1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder, die

Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung ergänzt.

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das ESÜ und das KSÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum waren die wichtigsten Neuerungen der Beitritt der Türkei zum KSÜ sowie die Geltung des HKÜ zwischen Kasachstan und Deutschland.

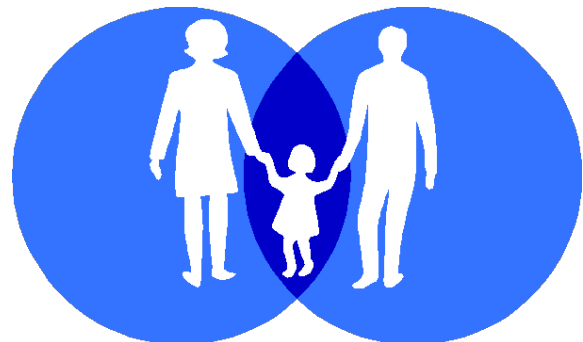
Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel II a-Verordnung sowie der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung. Beabsichtigen deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat (für Dänemark gilt eine Ausnahme), ist nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen unter Mitwirkung des Bundesamts für Justiz

die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll.

Das Bundesamt für Justiz hat Merkblätter zu grenzüberschreitenden Unterbringungen erarbeitet, die unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden können („Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“).

2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Verfahren zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.



Logo Internationale Kindschaftsverfahren

II. Entwicklung im Jahr 2017

1. Fallzahlen

Im Jahr 2017 verlief die Fallzahlenentwicklung in Referat II 3 konstant. So waren in 2017 mit 1.046 Verfahren insgesamt über 1.000 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel II a-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (2016: insgesamt 1.013 Neueingänge). Dabei halten sich eingehende (520) und ausgehende (526) Ersuchen die Waage.

a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 402 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2016: 454) gesunken. Dieser Entwicklung liegt insbesondere eine Minderung der aus dem Ausland eingehenden Verfahren zugrunde (2017: 188 zu 2016: 228), während die Zahl der ausgehenden Verfahren relativ konstant geblieben ist (2017: 214 zu 2016: 226). Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist mit rund 85% Rückführungs- zu rund 15% Umgangsverfahren nahezu unverändert.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander (für Dänemark gilt eine Ausnahme) modifiziert. Von den 341 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 216 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung (davon 108 eingehende und 108 ausgehende Verfahren).

Bei den 2016 beim Bundesamt für Justiz aus dem Ausland eingehenden Rückführungsverfahren nach dem HKÜ, die inzwischen abgeschlossen wurden, endete etwa die Hälfte durch Gerichtsverfahren, im Übrigen wurden die Verfahren außergerichtlich erledigt. Der überwiegende Anteil der ausgehenden Verfahren wurde in der Praxis außergerichtlich erledigt.

Hinsichtlich der betroffenen Vertragsstaaten sind im Bereich der Rückführungsverfahren nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner Polen (37 Verfahren) und die Türkei (27 Verfahren), gefolgt von England und Wales und Rumänien (jeweils 19 Verfahren) sowie Italien, Österreich und den USA (jeweils 16 Verfahren).

Bei eingehenden Verfahren steht Polen mit 22 Verfahren an erster Stelle, bei ausgehenden Verfahren führt die Türkei mit 22 Verfahren.

Im Jahresbericht 2017 des U.S. Department of State wird Deutschland erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung ist mit 571 Verfahren (davon 295 eingehende und 276 ausgehende Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (511) erneut gestiegen. Insgesamt halten sich hierbei eingehende und ausgehende Verfahren in etwa die Waage. Im Jahr 2017 waren 183 (2016: 230) neue Konsultationsverfahren (22 eingehende und 161 ausgehende Verfahren) mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung zu verzeichnen. In diesem Bereich überwiegen die ausgehenden Verfahren somit deutlich. Von den Verfahren nach Artikel 55 Buchstabe a) Unterpunkt i der Brüssel II a-Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden bei der Einholung von Sozialberichten regelt, überwiegen dagegen deutlich die eingehenden Verfahren: von insgesamt 155 (2016: 167) waren 133 eingehend und 22 ausgehend. Schließlich betrafen 214 weitere Verfahren (davon 131 eingehende und 83 ausgehende) sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Brüssel II a-Verordnung. In sieben Verfahren handelte es sich um Anträge auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung gemäß Artikel 21, 28 oder 41 der Brüssel II a-Verordnung. Zwölf Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 15 der Brüssel II a-Verordnung.

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Konsultationsverfahren unter Einbindung der Zentralen Behörden. Gleichzeitig wird angestrebt, das Verständnis und den Willen im Ausland für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland aus pädagogischen Gründen zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu verbessern.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2017 gingen mit 55 Anträgen deutlich mehr Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ von 1996 als im Vorjahr (31) ein. Dabei handelte es sich um 29 eingehende und 26 ausgehende Verfahren. Hauptvertragsstaat ist insoweit die Schweiz.

d) ESÜ-Verfahren

Die zahlenmäßige Bedeutung des ESÜ ist im Berichtsjahr mit insgesamt 5 Verfahren (1 eingehendes und 4 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (5 Verfahren) genauso niedrig.

e) ErwSÜAG

Nach dem ErwSÜ i. V. m. dem ErwSÜAG wurden in 2017 insgesamt 13 Fälle bearbeitet (7 eingehende und 6 ausgehende Ersuchen). Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr (12 Fälle) relativ konstant auf niedrigem Niveau.

2. Fallübergreifende Aufgaben

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Wie jedes Jahr wurden auch 2017 zwei Richtertagungen fachlich und organisatorisch vorbereitet und durchgeführt, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG wenden. Im Mai 2017 fand die Tagung in Erfurt und im September 2017 in Nürnberg statt. Das Bundesamt für Justiz konnte insgesamt 36 Richterinnen und Richter und zwölf Vortragende begrüßen, darunter Gäste aus Portugal und Kroatien. Zum Schwerpunktthema 2017, Vergleiche in HKÜ-Rückführungsverfahren, trugen bei den Veranstaltungen Kerstin Bartsch (ehem. Leitende juristische Beraterin bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und intern. Familienmediatorin), Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens (Rechtsanwältin) und Jörg Dimmler (Richter am Amtsgericht Stuttgart) vor.

b) Internationale Familienmediation

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemühte sich die Zentrale Behörde weiterhin verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt. Im Jahr 2017 wurde durch MiKK e.V. insbesondere das Projekt der Deutsch-Polnischen Zusammenarbeit bei internationalen Mediationen durch ein Treffen in Warschau gefördert.

c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland

Referat II 3 kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2017 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen im In- und Ausland mitgewirkt, auch u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung). Referat II 3 ist dabei insbesondere bemüht, die Zusammenarbeit mit solchen Staaten zu verbessern, in denen die Umsetzung des HKÜ strukturell noch nicht hinreichend erfolgt ist. Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum die Beteiligung des Bundesamts für Justiz an der im Oktober 2017 stattgefundenen Spezialkommission zum HKÜ und KSÜ in Den Haag sowie die fortlaufenden Beratungen zur Revision der Brüssel II a-Verordnung.

Bonn, den 14. März 2018

Bundesamt für Justiz

Referat II 3

Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2017

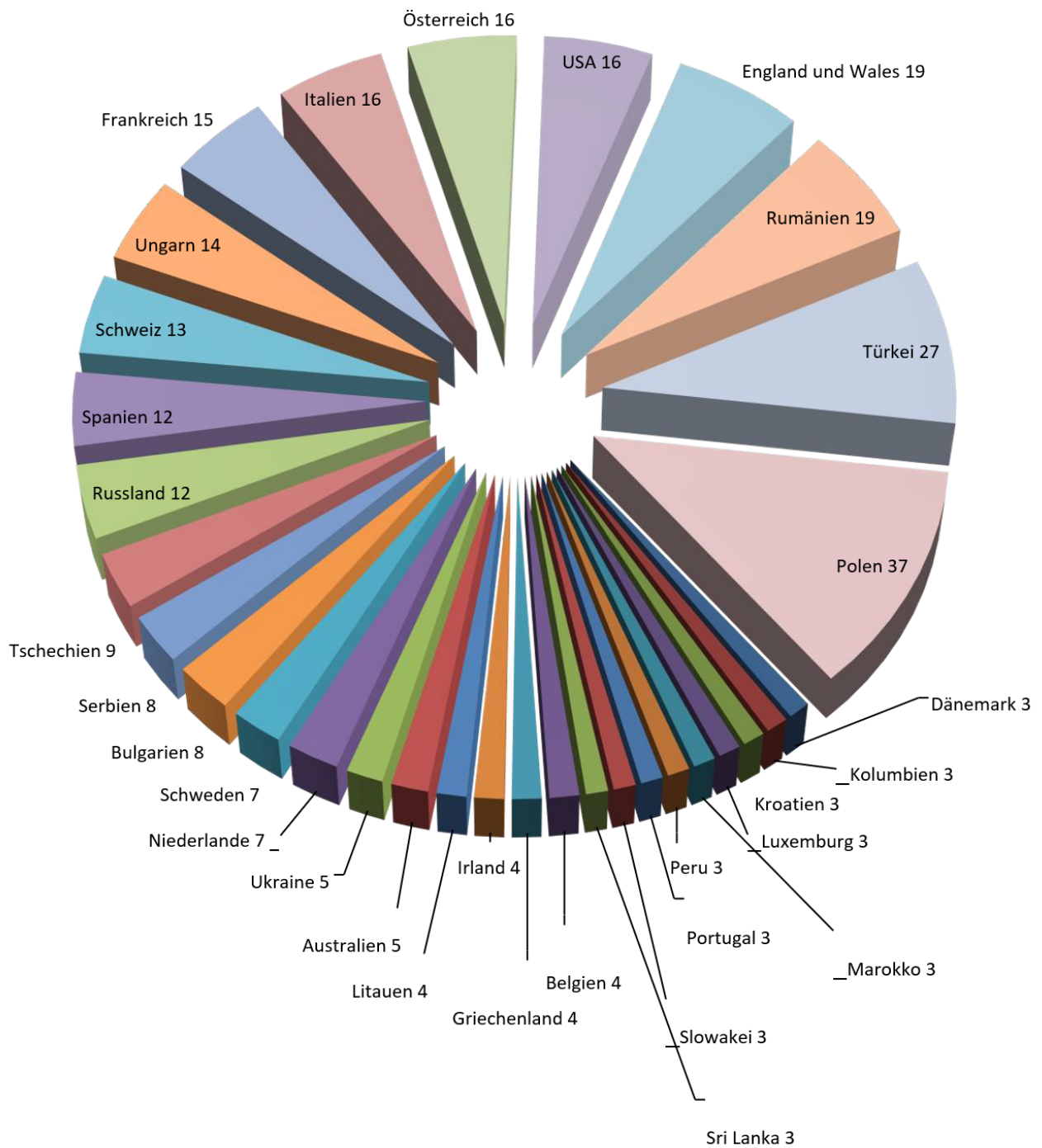
I. Gesamtübersicht

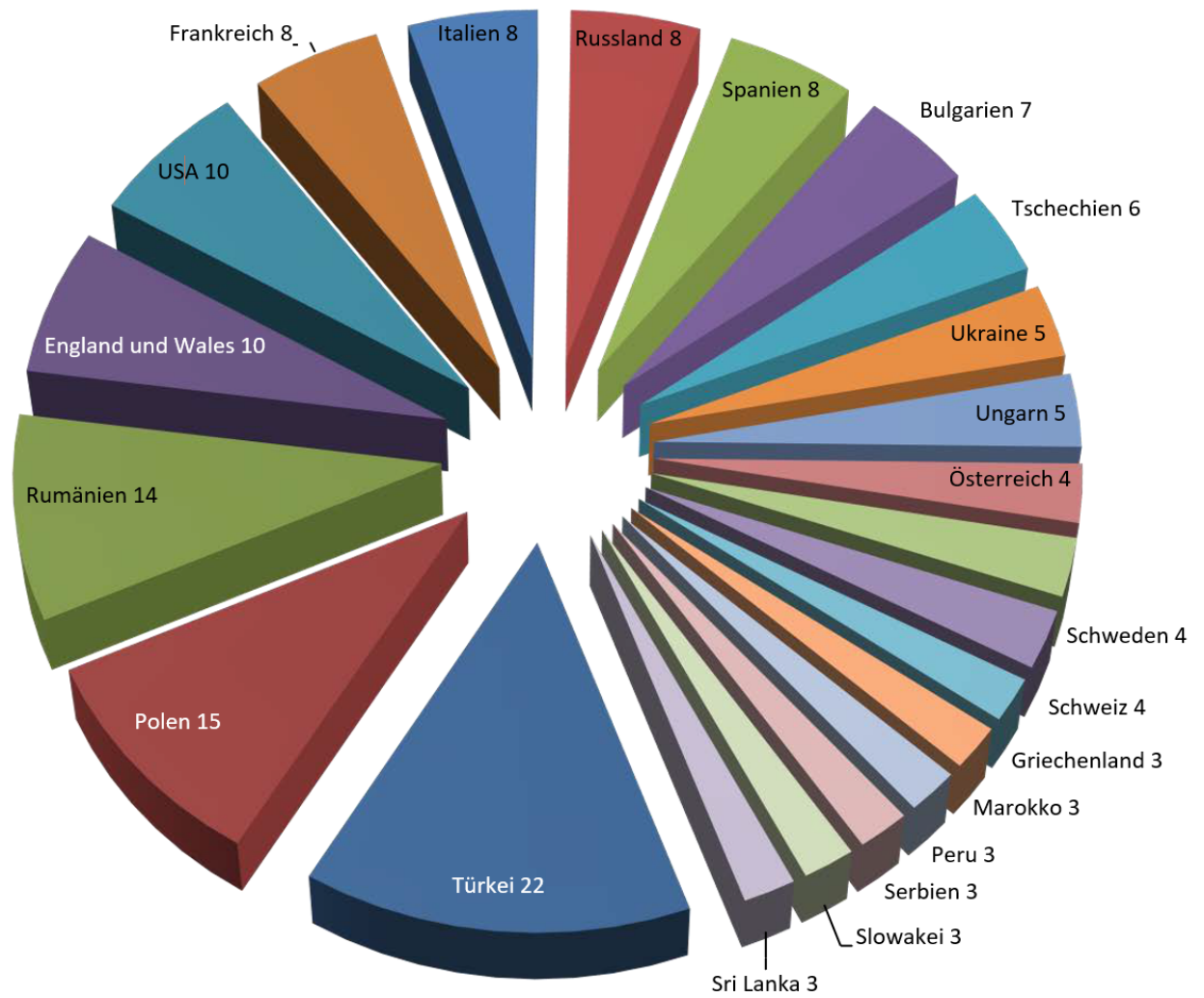
	2014			2015			2016			2017		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt	385	465	850	441	537	978	494	519	1013	520	526	1046
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. i. V. m. Brüssel II a-VO)	223	221	444	204	221	425	228	226	454	188	214	402
<i>davon Rückführungsverfahren</i>	188	179	367	175	184	359	190	190	380	155	186	341
<i>davon Umgangsverfahren</i>	35	42	77	29	37	66	38	36	74	33	28	61
b) Brüssel II a-VO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u. a.)	149	216	365	208	292	500	242	269	511	295	276	571
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	5	8	13	19	10	29	17	14	31	29	26	55
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	0	15	15	1	9	10	2	3	5	1	4	5
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	8	5	13	9	5	14	5	7	12	7	6	13
2. Erledigte Verfahren insgesamt	321	444	765	474	574	1048	495	708	1203	578	558	1136
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. i. V. m. Brüssel II a-VO)	174	230	404	242	216	458	213	220	433	243	247	490
b) Brüssel II a-VO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u. a.)	135	189	324	211	293	504	255	458	713	300	257	557
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	7	7	14	15	8	23	18	14	32	24	27	51
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	2	14	16	0	48	48	2	13	15	2	17	19
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	3	4	7	6	9	15	7	3	10	9	10	19
3. Anhängige Verfahren insgesamt			1053			983			793			703

II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. i. V. m. der Brüssel II a-VO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2014		2015		2016	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1. Eingehende Verfahren	188		175		190	
Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	187	99%	166	95%	167	88%
a) Gerichtsverfahren	100	53%	85	51%	88	53%
aa) davon gerichtliche Einigungen	25	25%	23	27%	28	32%
bb) davon Rückführungsanordnungen	27	27%	29	34%	27	31%
cc) davon Rückführungsablehnungen	31	31%	25	29%	25	28%
dd) davon Antragsrücknahmen	17	17%	8	9%	8	9%
b) Anderweitige Erledigung	78	42%	76	46%	73	44%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	20	26%	24	32%	19	26%
bb) davon Einigungen der Parteien	2	3%	2	3%	4	5%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	24	31%	17	22%	14	19%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	23	29%	26	34%	25	34%
ee) davon sonstige Erledigung	9	12%	7	9%	11	15%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	9	5%	5	3%	6	4%
d) Noch offene Verfahren	1	1%	9	5%	23	12%
2. Ausgehende Verfahren	179		184		190	
Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt	166	93%	168	91%	129	68%
a) Gerichtsverfahren	65	39%	51	30%	36	28%
aa) davon gerichtliche Einigungen	4	6%	4	8%	2	6%
bb) davon Rückführungsanordnungen	34	52%	23	45%	19	53%
cc) davon Rückführungsablehnungen	20	31%	15	29%	13	36%
dd) davon Antragsrücknahmen	7	11%	9	18%	2	6%
b) Anderweitige Erledigung	92	55%	109	65%	87	67%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	49	53%	49	45%	29	33%
bb) davon Einigungen der Parteien	2	2%	6	6%	2	2%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	18	20%	23	21%	27	31%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	18	20%	17	16%	20	23%
ee) davon sonstige Erledigung	5	5%	14	13%	9	10%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	9	5%	8	5%	6	5%
d) Noch offene Verfahren	13	7%	16	9%	61	32%

Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2017 (Verfahren insgesamt > 2)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2017 (ausgehende Verfahren > 2)

Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2017 (eingehende Verfahren > 2)